



E-CONTROL

V MGM G 01/17

PA 8230/17

AGGM Austrian Gas Grid Management AG  
Vorstand  
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

Gas Connect Austria GmbH  
Geschäftsführung  
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

TAG Trans Austria Gasleitung GmbH  
Geschäftsführung  
Wiedner Hauptstraße 120  
1050 Wien

per RSb

## B E S C H E I D

In dem von Amts wegen geführten Verfahren zur Benennung des Marktgebietsmanagers für das Marktgebiet Ost ergeht gemäß § 13 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2017, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

### I. Spruch

Die Benennung der AGGM Austrian Gas Grid Management AG als Marktgebietsmanager des Marktgebiets Ost ab 1. Juni 2017, 6.00 Uhr wird genehmigt.

## II. Begründung

### II.1. Verfahrensablauf

Als Vorgängerin der AGGM Austrian Gas Grid Management AG (im Folgenden: „AGGM“) als Marktgebietsmanager (im Folgenden: „MGM“) des Marktgebiets Ost war zuvor die Gas Connect Austria GmbH (im Folgenden: „GCA“) mit Bescheid vom 20. Juli 2016, GZ V MGM G 01/16, befristet bis zum 1. Juni 2017, 6.00 Uhr, benannt

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2017 wurden die beiden Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets Ost, GCA und Trans Austria Gasleitung GmbH (im Folgenden: „TAG“) gemäß § 13 Abs. 1 GWG 2011 aufgefordert, bis 15. Februar 2017 eine gemeinsame Benennung des Marktgebietsmanagers des Marktgebiets Ost für die Zeit nach dem 1. Juni 2017, 6.00 Uhr, vorzunehmen

Seitens der TAG wurde mit Schreiben vom 15. Februar 2017 hierfür die AGGM benannt. Mit Schreiben vom gleichen Tag kündigte die GCA an, grundsätzlich ebenfalls die Benennung der AGGM zu beabsichtigen, ersuchte jedoch um Fristerstreckung für ihre endgültige Entscheidung bis 24. März 2017, um die erforderlichen, zustimmenden Beschlüsse der AGGM abwarten zu können. Diesem Wunsch der GCA auf Gewährung der Fristerstreckung wurde seitens der Behörde entsprochen

Am 24. März 2017 benannte die GCA sodann endgültig die AGGM als Marktgebietsmanager für das Marktgebiet Ost für die Zeit ab 1. Juni 2017, 6.00 Uhr. Seitens GCA wurde die Benennung damit begründet, dass AGGM mit ihrer Erfahrung als Verteilergebietsmanager (im Folgenden: „VGM“) aufgrund der *„teils artverwandten gesetzlichen Aufgaben von VGM und MGM [...] über die grundlegende Kompetenz verfügt, auch als MGM zu agieren“*. Darüber hinaus bilde *„die Erbringung einer Dienstleistung von GCA an AGGM eine Grundlage, die es AGGM ermöglicht, die zu übernehmende MGM Funktion in der gewohnt hohen Qualität fortzuführen“*.

Mit Schreiben vom 24. März 2017 teilte AGGM mit, sich als MGM zu bewerben und die Benennung anzunehmen. Weiters legte AGGM dar, aufgrund der langjährig bestehenden Tätigkeit als VGM für die Übernahme und Durchführung der teils artverwandten Tätigkeiten des Marktgebietsmanagers bestens geeignet und vorbereitet zu sein. So verfüge die AGGM als etablierter VGM der Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg über langjährige Praxiserfahrung bei der Erbringung gesetzlicher Aufgaben für die Marktteilnehmer des österreichischen Gasmarkts. Das Management und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AGGM verfüge – nicht zuletzt aufgrund ihrer aktiven Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des österreichischen Gasmarktmodells – über umfassende Expertise hinsichtlich des geltenden Regelwerks und der entsprechenden gaswirtschaftlichen Prozesse. Als etablierter

VGM erfülle die AGGM vollständig die gesetzlich geforderten Unabhängigkeitsvoraussetzungen. Um sicherzustellen, dass die AGGM die gesetzlichen Aufgaben des MGM vollumfänglich in der gewohnt hohen Qualität für die Marktteilnehmer erbringen zu können, beabsichtige die AGGM im Fall ihrer Benennung Tätigkeiten im Zusammenhang mit operativen Dispatching-Aufgaben des Marktgebietsmanagers an die GCA auszulagern.

## **II.2. Rechtliche Beurteilung**

### Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 13 GWG 2011 haben die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebiets einen Marktgebietsmanager zu benennen, der die Aufgaben gemäß § 14 GWG 2011 wahrnimmt. Die Benennung des Marktgebietsmanagers bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist gemäß § 13 Abs. 2 GWG 2011 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass der benannte Marktgebietsmanager in der Lage ist, die Aufgaben gemäß § 14 GWG 2011 effizient zu erfüllen und er die Voraussetzungen des § 15 GWG 2011 erfüllt. Gemäß § 15 GWG 2011 muss der Marktgebietsmanager zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 14 GWG 2011 oder eines Fernleitungsnetzbetreibers gemäß § 7 Abs. 1 Z 20 GWG 2011 zusammenhängen.

#### 1. Zur Benennung der AGGM als Marktgebietsmanager

Die von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam vorgenommene Benennung im Hinblick auf das betroffene Unternehmen (AGGM) bezieht sich auf einen durchgehenden, unbefristeten Zeitraum ab 1. Juni 2017, 6.00 Uhr.

#### 2. Zur Befähigung der AGGM zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 14 GWG 2011

AGGM war seit Oktober 2002 Regelzonenführer der Regelzone Ost und ist nunmehr auf Grundlage von § 170 Abs. 18 GWG 2011 und dem Bescheid der Behörde vom 11. Mai 2012, GZ V MGM G 03/13, seit dem 22. November 2011 durchgehend VGM des Marktgebiets Ost. Darüber hinaus wurde AGGM 2012 auch als VGM für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg benannt.

AGGM hat in ihrer langjährigen Ausübung der Funktion als VGM, und auch vormals als Regelzonenführer, ein hohes Maß an Know-How, Engagement und Kooperationsbereitschaft unter Beweis gestellt. Dies zeigt sich unter anderem in der effizienten Erfüllung der gemäß § 18 Abs. 1 GWG 2011 gesetzlich definierten Aufgaben und der Einhaltung sowie Umsetzung der behördlichen Vorgaben. Hervorzuheben sind aber auch die konstruktive Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, das Schulungsangebot („Competence Center Training“), die Kooperation im Rahmen der Versorgungssicherheit mit den zuständigen Behörden, das

Mitwirken an der Weiterentwicklung des Gasmarktmodells gemeinsam mit E-Control und die Erbringung von operativen Dienstleistungen für angrenzende Marktgebiete. AGGM leistete bislang durch die unabhängige, konstruktive und umfassende Aufgabenerfüllung einen zentralen Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der Gasversorgung, Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und dem reibungslosen Funktionieren des Gasmarktes in Österreich. Auf Basis der Erfahrungen mit AGGM ist daher davon auszugehen, dass diese auch die Funktion des MGM in derselben, hohen Qualität und im Sinne der österreichischen Gaskunden erfüllen wird. Die in Aussicht genommene Erbringung einer Dienstleistung von GCA an AGGM ermöglicht es grundsätzlich, das Dienstleistungsniveau für die davon umfassten Bereiche unverändert aufrecht zu erhalten sowie das Synergiepotential bestmöglich auszuschöpfen. Im Rahmen der Kostenprüfung wird hinsichtlich sämtlicher Dienstleistungsverträge einerseits auf die Angemessenheit der Kosten und darüber hinaus auch darauf zu achten sein, ob deren Ausgestaltung mit den § 15 und § 20 GWG 2011 vereinbar sind.

Was die inhaltlichen Anforderungen an den Marktgebietsmanager betrifft, ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass AGGM in ihrer bisherigen Rolle als VGM diese zufriedenstellend erfüllt und zu erwarten ist, dass AGGM auch die Aufgaben des MGM gemäß § 14 GWG 2011 effizient erfüllen wird. Darüber hinaus ergeben sich bereits durch die gemeinsame Erfüllung der grundsätzlich vergleichbaren Aufgaben des VGM (für das Verteilernetz) und MGM (für das Fernleitungsnetz) in einem Unternehmen maßgebliche Synergiepotentiale sowie generell eine Vereinfachung des Marktmodells zum Nutzen der Marktteilnehmer und Endkunden. Bereits daraus ergibt sich das Potential für eine Effizienzsteigerung, da der Koordinierungsaufwand zwischen den bisherigen zwei Systemoperatoren wegfällt und beispielsweise auch die Infrastrukturplanung und deren Koordinierung bei AGGM konzentriert werden kann.

### 3 Zur Erfüllung der Unabhängigkeitsvoraussetzungen gemäß § 15 GWG 2011 durch die AGGM

Gemäß § 15 GWG 2011 muss der MGM zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 14 oder eines Fernleitungsnetzbetreibers gemäß § 7 Abs. 1 Z 20 zusammenhängen. § 108 bis § 120 gelten sinngemäß. Die normative Bedeutung dieses Verweises, insb. für den Fall, dass die Aufgabe des MGM nicht durch einen Fernleitungsnetzbetreiber wahrgenommen wird, wird auch durch die erläuternden Bemerkungen zu § 15 und § 16 GWG 2011, 1081 BlgNR, XXIV. GP, nicht klarer. Eine gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert (im parlamentarischen Verfahren zur „Ökostromnovelle klein“ wird eine derartige Streichung des Verweises diskutiert).

Im Unterschied zum Gesetzestext verweisen die Erläuterungen lediglich auf die materiellen Entflechtungsbestimmungen gemäß §§ 108 bis 118 GWG 2011 (und nicht auf die §§ 108 bis 120 GWG 2011). Der Gesetzgeber selbst geht in seinen Überlegungen also davon aus, dass

nur eine eingeschränkte, weil „*sinngemäße*“ Anwendung der Entflechtungsbestimmungen des dritten Hauptstücks im achten Teil des GWG 2011 greifen könne. Selbst eine „*sinngemäße*“ Anwendung der zitierten Paragraphen, je nachdem, wie weit die *sinngemäße* Anwendung ginge, würde jedoch zu einer Redundanz, wenn nicht gar zu einem Widerspruch zum ersten Satz des § 15 führen, denn es enthalten zB auch § 108 Abs 2 bis 5, § 109 Abs 2, § 112 Abs 2 bis 7, § 113, § 114, § 115 und § 116 Abs 2 GWG 2011 verschiedene Unabhängigkeitsbestimmungen. Dieser Widerspruch bzw diese Redundanz kann jedoch, ohne dem Gesetzgeber im Ergebnis einen Fehler zu unterstellen, nur insofern aufgelöst werden, als der *sinngemäße* Verweis auf die Entflechtungsbestimmungen gemäß § 108 bis § 120 GWG 2011 eben eine nähere Klarstellung liefern soll, was in § 15 GWG mit „*unabhängig hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt*“ überhaupt gemeint war. Mit anderen Worten: der Verweis in § 15 zweiter Satz ist wohl als Ergänzung des ersten Satzes zu sehen und verknüpft den Normativgehalt von Satz 1 mit den genauen Definitionen und Begriffsabgrenzungen des Hauptstücks bezüglich „*Unabhängigkeit in Organisation*“, „*Unabhängigkeit in Entscheidungsgewalt*“ und „*Unabhängigkeit in Rechtsform*“, ohne dessen Vorgaben zu übernehmen. Diese Auslegung des § 15 GWG 2011 steht mit dessen Wortlaut nicht in Widerspruch.

Ein Zertifizierungsverfahren für den MGM (auch) vor der Europäischen Kommission nach § 119 GWG 2011 intendiert der Gesetzgeber jedenfalls nicht, da selbst die Erläuterungen zu §§ 15 und 16 GWG 2011, 1081 BlgNR, XXIV. GP nur auf die materiellen Bestimmungen der §§ 108 bis 118 GWG 2011 verweisen (und eben nicht auch auf § 119 oder § 120 GWG 2011 – hierbei dürfte es sich um ein legislatives Versehen handeln).

In der Folge ist daher für die von TAG und GCA als MGM benannte AGGM konkret zu prüfen, ob ihre Unabhängigkeit hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt gegeben ist

Im Bescheid der Behörde vom 11. Mai 2012, GZ V VGM G 03/13, wurde bereits festgestellt, dass AGGM die Unabhängigkeitsvoraussetzungen des § 20 GWG 2011 erfüllt, AGGM ist als Aktiengesellschaft eingerichtet und ist unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten des § 18 GWG 2011 oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Netzsteuerung und Kapazitäts- und Netzzugangsverwaltung von Erdgasleitungen und Speicheranlagen zusammenhängen. Auch personelle oder organisatorische Überlappungen zu anderen Unternehmen, die die Unabhängigkeit gefährden würden, liegen nicht vor. In ihrem „*Code of Conduct*“ verpflichtet sich AGGM, die ihr übertragenen Aufgaben unter anderem unabhängig unter Einhaltung von Complianceregelungen zu erfüllen und Informationen vertraulich zu behandeln und hat entsprechende organisatorische Maßnahmen ergriffen, um dies sicherzustellen. Ein derartiger „*Code of Conduct*“ ist somit einem Gleichbehandlungsprogramm gleichzuhalten. Die Unabhängigkeitsregelungen des § 15 GWG 2011 werden somit eingehalten. Da darüber hinaus die Unabhängigkeitsbestimmungen für den MGM mit jenen für den VGM korrelieren, erfüllt AGGM auch die Vorgaben des § 15 GWG 2011.

Insgesamt war daher aufgrund der übereinstimmenden Benennung und der Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen die Benennung der AGGM als Marktgebietsmanager für das Marktgebiet Ost ab dem 1. Juni 2017, 6.00 Uhr, zu genehmigen.

Zur Übernahme der Aufgaben des MGM durch AGGM ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen:

Um einen nahtlosen Übergang der Tätigkeit auf AGGM mit 1. Juni zu gewährleisten, hat AGGM ehestmöglich die entsprechenden administrativen Vorkehrungen zu treffen, insb die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers zur Genehmigung einzureichen. Hinsichtlich der "Überbindung" der momentan bestehenden [REDACTED] MGM/BGV-Verträge von GCA auf AGGM als Vertragspartner der Bilanzgruppenverantwortlichen (im Folgenden: „BGV“) ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Regulierungsbehörde diese mit Verweis auf Kapitel 16.5 der Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zu den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB MGM-BGV) beschleunigt werden konnte

AGGM ist bereits als VGM in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG 2010 dazu verpflichtet ein die jeweiligen Kosten der Tätigkeit der Regulierungsbehörde deckendes Finanzierungsentgelt zu leisten, wobei sich die Gesamthöhe des Finanzierungsentgelts nach dem vom Aufsichtsrat der Regulierungsbehörde genehmigten Budget bemisst. Ab der Gültigkeit der Benennung ist AGGM nunmehr auch in der Funktion als MGM im Marktgebiet Ost dazu verpflichtet, den jeweiligen Anteil des Marktgebietsmanagers für das Marktgebiet Ost an der Gesamthöhe des Finanzierungsentgelts an die Regulierungsbehörde zu leisten. Korrespondierend dazu ist AGGM in der Funktion als MGM gemäß § 32 Abs. 5 E-ControlG 2010 ab 1. Juni 2017 berechtigt, das von der Regulierungsbehörde für den MGM vorgeschriebene und in Rechnung gestellte Finanzierungsentgelt den Fernleitungsnetzbetreibern im Ausmaß der transportierten Menge (kWh) weiter zu verrechnen

Die angemessenen Kosten des MGM sind gemäß § 13 Abs. 1 GWG 2011 von den Fernleitungsnetzbetreibern zu tragen und sind daher vom MGM an die Fernleitungsnetzbetreiber weiter zu verrechnen. Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung wird eine klare Kostenzuordnung zu den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der AGGM erforderlich sein, um zu gewährleisten, dass Quersubventionen zwischen diesen Bereichen ausgeschlossen sind und eine solide Basis für die Kostenprüfung sowie die Weiterverrechnung der Kosten geschaffen wird (vgl dazu § 8 GWG 2011). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bilanzierung des Marktgebietsmanagers für das Marktgebiet gemäß § 26 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 eingehobene Strukturierungsbeiträge zur Abdeckung allfälliger Kosten für die untertagige Strukturierung vorzuhalten sind und auf Basis der bestehenden Praxis im Falle einer Überdeckung periodisch an den Markt zurückgeführt werden

### III. Rechtsmittelbelehrung

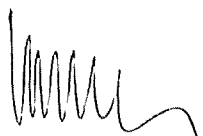
Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten

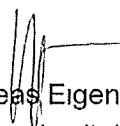
Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30. März 2017

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M  
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an

1. Gas Connect Austria GmbH  
Geschäftsführung  
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien
  
2. TAG Trans Austria Gasleitung GmbH  
Geschäftsführung  
Wiedner Hauptstraße 120  
1050 Wien
  
3. AGGM Austrian Gas Grid Management AG  
Vorstand  
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien